

<Geschäftsordnung der Abteilung Fußball des Sportvereins Holdenstedt von 1920 e.V.

§1

Name und Zweck

Die Fußballabteilung des Sportvereins Holdenstedt von 1920 e.V. führt den Namen
„SV Holdenstedt von 1920 e.V. Abteilung Fußball“.

Die Fußballabteilung ist eine Abteilung des Sportvereins Holdenstedt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Pflege und Förderung des Fußballsportes, insbesondere des Jugendfußballs.

§2

Mitgliedschaft

1. Alle aktiven und passiven Fußballspieler, Trainingsteilnehmer, Betreuer und Schiedsrichter sind grundsätzlich nach Festsetzung der Geschäftsordnung Mitglieder der Fußballabteilung. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im SV Holdenstedt.
2. Für alle Mitglieder sind die Satzungen des SVH und des Niedersächsischen Fußballverbandes sowie die Geschäftsordnung der Fußballabteilung bindend.

§3

Gebühren und Beiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Umlagen und Eigenleistungen für die Abteilung setzt die Abteilungsversammlung bei Bedarf in einer gesonderten Beitragsordnung fest.
2. Der Mitgliedsbeitrag an den SVH ist unabhängig von dem Abteilungsbeitrag von den Mitgliedern der Fußballabteilung unmittelbar an den SVH zu entrichten.
3. Die Fußballabteilung wird durch Zuschüsse des SVH unterstützt. Über Art und Höhe der Zuschüsse entscheidet der Vorstand des SVH.

§4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem SVH.
2. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen nach vorheriger Anhörung von der Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden:

- a) Wegen Nichterfüllung geschäftsordnungsgemäßer Verpflichtung und Nichtbefolgung von Anordnungen der Abteilungsorgane.
 - b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Abteilung oder unsportlichen Verhaltes.
 - c) Wegen unehrenhafter Handlung.
3. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
 4. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses bei der Abteilungsleitung einzulegen ist. Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand des Sportverein Holdenstedt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

§5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fußballabteilung ab vollendetem 16. Lebensjahr
2. Zu Abteilungsleitern können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§6

Organe der Fußballabteilung

1. Die Organe der Fußballabteilung sind:
die Abteilungsleitung
die Abteilungsversammlung.

§7

Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung sollte sich zusammensetzen aus:
 - a) Abteilungsleiter
 - b) Stellvertreter des Abteilungsleiters
 - c) Schiedsrichterobmann
 - d) Kassenwart
 - e) Schriftführer
 - f) Jugendwart
 - g) stellvertretender Jugendwart
2. Darüber hinaus kann der Abteilungsleiter bei Bedarf die Abteilungsleitung in seinem Sinn erweitern. Die Aufgaben und Tätigkeitsfelder werden von dem Abteilungsleiter an die Mitglieder der Abteilungsleitung zugewiesen.
3. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Abteilungsleiter wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Sportvereins Holdenstedt bestätigt.
4. Der Abteilungsleiter vertritt die Interessen der Abteilung nach außen sowie gegenüber dem SVH. Ihm obliegt die Erledigung sämtlicher Abteilungsgeschäfte. Soweit erforderlich in Absprache mit der Abteilungsleitung.

5. Der Stellvertreter vertritt den Abteilungsleiter in allen Angelegenheiten und regelt die Belange des Sport- und Spielbetriebes in der Fußballabteilung.
6. Der Kassenwart regelt alle Abrechnungen. Für die Mitgliederversammlung der Abteilung erstellt er einen Kassenbericht. Die Kasse wird jährlich durch die Kassenprüfer des SVH geprüft.
7. Der Schriftführer fertigt von allen Abteilungsversammlungen und Versammlungen der Abteilungsleitung ein Protokoll, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Desweiteren obliegt ihm der Schriftverkehr der Abteilung und das Pressewesen.
8. Der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart regeln die Belange der Jugendlichen in der Fußballabteilung und übernehmen die Ansetzungen der Jugendspiele.
9. Der Schiedsrichterbmann regelt die Belange der Schiedsrichter und organisiert die Nachwuchsgewinnung.
10. Die Abteilungsleitung ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 ihrer Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

§8

Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Fußballabteilung.
2. Die Abteilungsleitung muss jährlich eine ordentliche Abteilungsversammlung einberufen.
3. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher mit folgenden Tagesordnungspunkten erfolgen:
 - a) Jahresbericht des Abteilungsleiters
 - b) Bericht des Kassenwartes
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung
 - d) Wahl der Abteilungsleitung (alle 2/gerade Jahre)
 - e) Anträge
 - f) Anfragen und Anregungen.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Abteilungsleiter/stellv. eingegangen sein.
5. Außerordentliche Abteilungsversammlungen werden auf Beschluss der Abteilungsleitung einberufen.
6. Die Einberufung der Abteilungsversammlung ist mit Angabe der Tagesordnung durch Aushang auf dem Sportgelände des SVH und am Einkaufsmarkt Schwutke bekannt zu geben.
7. Die Abteilungsversammlung fasst Beschlüsse über:
 - a) Genehmigung der Abrechnungen
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung
 - c) Wahl der Abteilungsleitung
 - d) Festsetzung der Beitragsordnung nach §3 der Geschäftsordnung

- e) Änderung der Geschäftsordnung
 - f) Anträge
8. Alle ordnungsgemäß einberufenen Abteilungsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 9. Die Beschlüsse werden zu a), b), c), d), f) mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 10. Änderungen der Geschäftsordnung e) können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§9

Auflösung der Fußballabteilung

1. Die Auflösung der Fußballabteilung kann nur durch Beschluss der Abteilungsversammlung der Fußballabteilung bei einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Beschluss der Abteilungsversammlung der Fußballabteilung bedarf der Bestätigung durch den Sportverein Holdenstedt im Rahmen der von diesem satzungsgemäß einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei Auflösung der Abteilung fällt das Vermögen an den SV Holdenstedt.

§10

Inkrafttreten

1. Die vorstehende Geschäftsordnung der Fußballabteilung des Sportvereins Holdenstedt wurde am 10.02.2017 von der Abteilungsversammlung der Abteilung genehmigt.
2. Sie tritt sofort in Kraft.